

# Der Gewerkeverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine.

erschint jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Wochenschriftlicher Abonnementspreis 0,75 RM.;  
bei fortw. Bestellung durch den Besteller  
ins Haus 18 Pf. mehr.  
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben  
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände  
Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine  
(Sitz-Stunde)  
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:  
Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.  
Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.  
Redaktion und Expedition:  
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.  
Fernsprecher: Amt Alexander, Nr. 4720.

Nr. 101/102.

Berlin, Sonnabend, 16. Dezember 1916.

Achtundvierzigster Jahrgang.

## Inhaltsverzeichnis.

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst.  
— Der Rheinische Verein für Kleinwohnungswesen. —  
Allgemeine Rundschau. — Aus dem Verbands-  
Literatur. — Anzeigen.

### Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst.

Nachdem der Bundesrat dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst in der vom Reichstage gegebenen Fassung seine Zustimmung erteilt hat, ist es mit dem 5. Dezember in nachstehender Form in Kraft getreten:

§ 1.  
Jeder männliche Deutsche vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre ist, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2.  
Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in landwirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Betrieben oder Werken, die für Zwecke der Kriegsführung oder der Volksernährung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.  
Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Berufe nicht zum Zwecke der Ueberweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden.

§ 3.  
Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamte ob.

§ 4.  
Über die Frage, ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamte. Über die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamte nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Umfange die Zahl der in diesem Berufe, einer Organisation oder einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes Stellvertretenden General-Kommandos oder für Teile des Bezirks zu bilden sind.

§ 5.  
Jeder Ausschuss (§ 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Der Offizier sowie die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamte, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamte zukommt. Die höheren Staatsbeamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Erstreckt sich der Bezirk eines Stellvertretenden General-Kommandos auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so werden die Beamten von den zuständigen Behörden dieser Bundesstaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses wirken die Beamten des Bundesstaats mit, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausschuss angehört.

§ 6.  
Wegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Abs. 2) findet Beschwerde an die beim Kriegsamte errichtete Kontrollstelle statt, die aus zwei Offizieren

des Kriegsamts, von denen der eine den Vorsitz führt, zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten und einem von der Zentralbehörde des Bundesstaats zu ernennenden Beamten, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausschuss angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht; für die Bestellung dieser Vertreter gilt § 5 Satz 2. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichs-Marineamte zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen bayerischer, sächsischer oder württembergischer Ausschüsse ist einer der Offiziere von dem Kriegsministerium des beteiligten Bundesstaats zu bestellen.

§ 7.  
Die nicht im Sinne des § 2 Beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamte oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erläßt. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschuss. Für die Bestellung des Offiziers sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt § 5 Satz 2; der höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde.

Jeder, dem die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuss statt.

Ueber Beschwerden gegen die Ueberweisung entscheidet der bei dem Stellvertretenden General-Kommando gebildete Ausschuss (§ 4 Abs. 2). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8.  
Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; begünstigen ist zu prüfen, ob oder inwieweit gestellte Arbeitslücken dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

§ 9.  
Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der im § 2 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Befreiung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgenommen hat.

Bezieht sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Befreiung auszustellen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuss zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständige, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuss nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Aufheben vorliegt, so stellt er eine Befreiung aus, die in ihrer Wirkung die Befreiung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten.

§ 10.  
Die Anweisung für das Verfahren bei den in § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüssen erläßt das Kriegsamte.

Für die Vertretung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse (§§ 5, 6, § 7

Abs. 2, § 9 Abs. 2) durch das Kriegsamte sind Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuholen.

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsausschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle jener Ausschüsse treten.

§ 11.  
In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Ziel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134h der Gewerbeordnung oder nach den Vergesetzen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und gleicher Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

Nach denselben Grundsätzen und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der im Abs. 1 bezeichneten Art mit mehr als fünfzig nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten besonders Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

§ 12.  
Dem Arbeiterausschusse liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterchaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterchaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterchaft, die sich auf die Betriebsbedingungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Wohn- und sonstigen Einrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmens zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13.  
Kommt in einem Betriebe der im § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschusse nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Verzeihungsgesuch, ein Vergewerbergericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anzufordern, von jedem Teile der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbeverordnungs-gesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht behandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitfache als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedsspruch nicht mitwirken dürfen.

Besteht in einem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Ziel VII der Gewerbeordnung gilt, ein ständiger Arbeiterausschuss weder nach der Gewerbeordnung oder den Vergesetzen noch nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 dieses Gesetzes, so kann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterchaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden; das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruch nicht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zu Aufhebung der Arbeit berechtigende Befreiung (§ 9) zu erteilen. Anzusetzen sich die Arbeitnehmer dem Schiedsspruch nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsspruch zugrunde liegenden Veranlassung die Befreiung nicht erteilt werden.

§ 14.  
Den im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden.

§ 15.  
Für die industriellen Betriebe des Getreide- und  
Kornverarbeitungs sind durch die zuständigen Dienst-  
stellen Vorarbeiten im Sinne der §§ 11 bis 13 zu  
erlassen.

§ 16.  
Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft  
überwiesenen gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht  
den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Ge-  
löhne.

§ 17.  
Die durch öffentliche Bekanntmachung oder un-  
mittelbare Anfrage des Kriegsamt oder der Ausschüsse  
erforderten Auskünfte über Beschäftigungs- und Ar-  
beitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse  
sind zu erteilen.  
Das Kriegsamt ist befugt, den Betrieb durch einen  
Beauftragten einstellen zu lassen.

§ 18.  
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geld-  
strafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser  
Strafen oder mit Haft wird bestraft:

- 1. wer der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten  
Arbeitsleistung zu einer Beschäftigung nicht nach-  
kommt oder sich ohne hinreichenden Grund weigert,  
2. wer der Vorschrift in § 9 Abs. 1 zuwider einen Ar-  
beiter beschäftigt;
- § 19.  
Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses  
Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Ver-  
ordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichs-  
tag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünf-  
zehn Mitgliedern.  
Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuss über  
alle wichtigen Vorgänge auf dem Laufenden zu halten,  
ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vor-  
schläge entgegenzunehmen und vor Erlass wichtiger An-  
ordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung  
einzuholen.  
Der Ausschuss ist zum Zusammentritt während  
der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstags  
berechtigt.  
Der Bundesrat kann Zuwiderhandlungen gegen  
die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu  
einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert  
Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft  
bedrohen.

§ 20.  
Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in  
Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des  
Außertrattens; macht er von dieser Befugnis binnen  
eines Monats nach Friedensschluß mit den euro-  
päischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das  
Gesetz außer Kraft.

Wer angeht dieses Wortlautes von einem  
Ausnahmefall gegen die Arbeiterkraft zu reden  
wagt, dem hat Parteifanatismus den klaren Blick  
getrübt. Gewiß, einige Eingriffe in die persönliche  
Freiheit bringt das Gesetz auch für die Arbeiter mit  
sich. Aber der Krieg hat ja auf so vielen Gebieten  
die freie Selbstbestimmung beeinträchtigt. Anderer-  
seits aber sollte doch nicht übersehen werden, daß das  
Gesetz mit einem Schläge die Erfüllung von Ar-  
beiterforderungen bringt, um die jahrzehntelange  
vergeblich gekämpft worden ist. Dieser Erfolg kann  
nicht hoch genug angeschlagen werden und ist einig-  
maßen allein zu danken dem einmütigen Zusammen-  
arbeiten aller Organisationsrichtungen. Hauptsächlich  
ist diese Tatsache eine Lehre für die Arbeiterorgani-  
sationen bezüglich ihrer Betätigung auch nach dem  
Kriege!

Unverkennbar auf die Gestaltung des Gesetzes  
ist der Einfluß der Arbeiterorganisationen. Ohne  
sie hätte das Gesetz nun und nimmer diese Gestalt  
erhalten und vor allem nicht die sorgfältige Rege-  
lung des Verfahrens, Einigungs- und Schiedsver-  
fahrens. Wichtig ist auch der Einigungsabwage, der  
für die Schlichtungs- und Schiedsämter vorgesehen  
ist. Selbst auf die landwirtschaftlichen Betriebe ist  
dieses Schiedsverfahren ausgedehnt worden, ja es  
konnte erreicht werden, daß die der Landwirtschaft  
überwiesenen gewerblichen Arbeitskräfte der Ge-  
findenordnung nicht unterliegen. Das Vereins- und  
Versammlungsrecht wird den in wasserländischen  
Hilfsdienst beschäftigten Personen unumschränkt  
zugestanden. Das sind doch Errungenschaften, die  
in der jetzigen Zeit nicht unterschätzt werden dürfen,  
und die den Arbeitern sicherlich zu statten kommen  
werden, wenn die Durchführung des Gesetzes nicht  
noch bürokratischen Gesichtspunkten gehandhabt  
wird. Auf den Geist kommt alles an, und die  
Persönlichkeit des Leiters des Kriegsamt, des  
Generalleutnants von Gröner, scheint uns  
Bürgschaft genug dafür zu sein, daß die Arbeiter zu  
ihren Rechten kommen werden, umso mehr, als ja  
den Arbeitern selbst weitgehende Befugnisse bei der  
Durchführung eingeräumt sind. In sämtlichen  
Ausschüssen werden Arbeitervertreter tätig sein.  
Daß die geeigneten Männer an die richtige Stelle  
kommen, dafür werden die Arbeiter- und Ange-

stelltenorganisationen selbst sorgen, die nach getrof-  
fenen Vereinbarungen ihre Vorschläge einreichen  
werden.

In dem Reichstagsausschuss, der im Gesetz  
vorgesehen ist, werden alle Parteien, ihrer Stärke  
entsprechend, vertreten sein: das Zentrum durch  
Spahn, Gröber und den Fabrikbesitzer  
Müller-Julda, die Sozialdemokratische Frak-  
tion durch den ersten und zweiten Vorsitzenden der  
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands  
Legien und Bauer sowie durch den Parteivor-  
sitzenden Ebert, die Nationalliberalen durch  
Wassermann und den Präsidenten des San-  
landes Dr. Richter, die Konservativen durch  
Graf Westarp und den Rittergutsbesitzer und  
Fabrikbesitzer Schiele, die Freisinnigen durch den  
Bergat Gothein und den Fabrikbesitzer  
Carstens, die Deutsche Fraktion durch den wels-  
chischen Abgeordneten und Rittergutsbesitzer  
v. Wangenheim, die Soz. Arbeitsgemeinschaft  
durch Dittmann und die Polen durch Sevdä.  
Als Delegiert für Arbeiterfragen ist der Vor-  
sitzende des Deutschen Metallarbeiterverbandes,  
Schliede-Stuttgart, in das Kriegsamt berufen  
worden.

Als eine bemerkenswerte Kundgebung für die  
Bewertung des Gesetzes erscheint uns folgende von  
der Gesellschaft für Soziale Reform veröffentlichte  
Erklärung:

„Die Gesellschaft für Soziale Re-  
form begrüßt die Organisation des Vaterländischen  
Hilfsdienstes, der alle im Reich noch verfügbaren  
Kräfte ohne Unterschied von Stand und Person zu  
einer neuen großen und, wie wir vertrauen, endgültig  
den Sieg entscheidenden Nachspannung aufruft.  
Die Gesellschaft spricht zugleich die Überzeugung aus,  
daß die in das Gesetz aufgenommenen Sicherungen  
der Lohn- und Rechtsverhältnisse durch gleichberechtigtes  
Zusammenwirken der Arbeitgeber, Angestellten und  
Arbeiter sowie ihrer Berufsorganisationen in Be-  
triebs- und Einigungsausschüssen die friedliche Be-  
handlung zwischen den Parteien des Arbeitsvertrages  
wesentlich fördern und den Gemeinschaftsgeist von  
Kapital, Unternehmungsgeist und Arbeit zum Besten  
der vaterländischen Kriegsbewältigung besonders erfolg-  
reich gestalten werde.“

Am Dienstag, den 12. Dezember, sind in Berlin  
die Vertrauensmänner und Führer sämtlicher deut-  
scher Arbeiter- und Angestelltenorganisationen zu  
einer gemeinsamen Kundgebung zu dem Gesetz zu-  
sammgetreten, über deren Verlauf wir in der  
nächsten Nummer ausführlich berichten werden.

### Der Rheinische Verein für Klein- wohnungswesen

hielt am 2. Dezember 1916 im Sitzungssaal des  
Ständehauses in Düsseldorf seine 19. Generalver-  
sammlung unter Leitung des Geh. Regierungsrats  
Schell ab. Außer den zahlreich erschienenen Mit-  
gliedern nahmen Vertreter des Staatsministe-  
riums, der königlichen Regierungen des Rhein-  
lands und verschiedener Landesversicherungsanstalten  
sowie der behördlichen und privaten Vertretungen  
der verschiedenen Berufsstände einschließlich  
der Arbeiterorganisationen an der Tagung teil, die  
in der Hauptfrage einer Aussprache über die Wo-  
nungsfürsorge für kinderreiche Fa-  
milien galt. Der von Herrn Landesrat Mewes  
erstattete Jahresbericht ergab hinsichtlich der Mit-  
gliederzahl und der Einnahmen ein unter den Ver-  
hältnissen günstiges Bild. In den Rheinlanden  
bestehen 183 gemeinnützige Bauvereinigungen, die in  
9100 Häusern über 21 500 Wohnungen verfügen;  
% der Häuser sind Ein- und Zweifamilienhäuser.  
Der Wert beträgt über 100 Millionen Mark. Die  
wirtschaftliche Lage ist durch den Krieg natürlich be-  
einflußt, hält sich aber in erträglichen Grenzen.  
Der sicher kommenden Kleinwohnungsnot arbeitete  
der Verein auf verschiedenen Wegen entgegen: An-  
bahnung baulogischer Erleichterungen, Erleichter-  
ungen bei Herstellung der Straßenzüge, billiges  
Baugeld, Erbbaurecht usw. Säfte müßten Staat  
und Reich bringen, doch seien die Ausläufer vor-  
läufig nicht allzu günstig, wenn auch im zuständigen  
Ministerium gegenwärtig über diesen Gegenstand  
Beratungen stattfinden, zu denen auch der Rhein-  
ische Verein geladen ist, und die Parlamente sich  
ebenfalls zurzeit mit mehreren einschlägigen Geset-  
entwürfen beschäftigen.

Leider habe die Wohnungsreformpolitik bisher  
unter einer gewissen Zersplitterung gelitten und es  
sei deshalb mit Freude zu begrüßen, daß die inter-  
essierten Verbände und Vereine in der kürzlich er-  
folgten Gründung des Deutschen Wohnungsaus-  
schusses eine Zentralfstelle gefunden hätten. Denn  
doppelt unentbehrlich werde die gemeinnützige Bau-  
tätigkeit in der nächsten Zeit sein, schon zum Vorteil  
der Kriegsbefähigten.

Den Hauptverhandlungsgegenstand: die Woh-  
nungsfürsorge für kinderreiche Familien, behan-

delten die Herren Professor Fuchs-Rübingen  
und Beigeordneter Rath-Essen. Der erste Red-  
ner erörterte sie vom allgemeinen Gesichtspunkte.  
Seine Ausführungen waren von warmherzigem  
Mitgefühl für die Mütter der mit vielen Kindern ge-  
segneten Eltern getragen, die nicht allein unter den  
wirtschaftlichen Verhältnissen leiden, sondern die auch  
sonst von allen „ruhigen“ Leuten, d. h. den kinder-  
losen und kinderarmen verlastet werden. Der Red-  
ner geißelte die Unvernünftigkeit dieses Tuns an-  
gesichts der Tatsache, daß doch lebhaftig der Kinder-  
reichtum unseres Volkes uns die Grenzen gesichert  
habe. Die kinderreiche Familie, die entweder gar  
keine Wohnung bekomme oder sich mit einer schlech-  
ten in einer noch schlechteren Gegend begnügen  
müsse, müsse geschützt und gefördert werden; das  
Kleinhaus mit Garten und Stallung, die Wieder-  
vereinigung mit der Natur müsse angestrebt wer-  
den. Der zweite Redner behandelte die Abhilfe-  
maßnahmen. In seinen Ausführungen bedauerte  
er, daß große Mittel noch nicht zur Verfügung stän-  
den. Reich und Staat müßten einwirken. Was  
jetzt vorhanden ist, seien nur kleine Abhilfemaß-  
nahmen, die in einzelnen Fällen helfen könnten,  
dem Uebel im ganzen aber nicht freieren. Die  
Kosten der Auflegung von Baugelände, die bau-  
polizeilichen Erleichterungen, steuerliche Erleichter-  
ungen usw. hätten ihre Grenzen, brähten dazu im  
Einzelfall kaum eine Förderung. Auch in der Lohn-  
frage liege sich, abgesehen von Reichs-, Staats-,  
Gemeinde- und Monopolbetrieben, nicht viel machen.  
Wenn etwas erreicht werden solle, müßten groß-  
zügige Maßnahmen durchgeführt werden, für die  
die Vereine klare Richtlinien aufstellen müßten.

In der Aussprache erörterten Bürgermeister  
Dr. Suppe-Frankfurt a. M., Dr. Grotjahn-  
Berlin, Landesbaudirektor Walthers-Düsseldorf und  
Frau Dr. Kone-Düsseldorf die Frage vom  
Standpunkte des Verwaltungsbereiches, Hygienischer,  
Architektonischer und der Frau. Neues brachten sie nicht  
vor; es war die Aufzählung neuer Mittel, so daß  
sich Bürgermeister Dr. Most-Sterfabe und Pro-  
fessor Schmittmann-Cöln, unterstützt von  
Stoffers-Düsseldorf und Dittmann-  
Odenburg, energisch gegen diese Verflachung der  
Frage wandten. Sie wiesen ganz richtig darauf hin,  
daß nur mit großen Mitteln etwas zu erreichen sei,  
und schlugen zur Einleitung von solchen Abhilfe-  
maßnahmen die Annahme folgender Entschlie-  
bung vor:

„Die 19. Generalversammlung beschließt: Da  
die Wohnfrage der Kinderreichen in erster Linie eine  
Geldfrage ist, bedarf es der Schaffung neuer Geld-  
quellen. Solche zu beschaffen, scheint nur durch Ausbau  
der Reichs-Sozialversicherung zu einer Wohnrenten-  
versicherung möglich unter Heranziehung der Arbeit-  
geber und Arbeitnehmer zur Beitragsleistung und  
unter Leistung eines Zuschusses seitens des Reiches.  
Der auf diesem Wege anzunehmende Reichswoh-  
nungsfonds ist dadurch zu verstärken, daß die übrigen  
Versicherungsträger, die Sparkassen, die öffentlichen  
und privaten Lebensversicherungsgesellschaften und  
notigenfalls auch die Hypothekendarlehen von Reichs-  
wegen zu einer Sperrung dieses Reichswohnungsfonds  
durch Hergabe billiger Darlehen verpflichtet werden.“

Da es bisher nicht üblich war, die Stellung der  
Generalversammlung durch die Annahme von Ent-  
schlie- sungen festzulegen, wurde sie dem Vorstande  
zur Berücksichtigung und zur weiteren Behandlung  
unter Einziehung der Antragsteller überwiesen.

Der Verlauf der Tagung hat gezeigt, daß weite  
Kreise unseres Volkes sich um die Lage der Kinder-  
reichen ernsthaft bemühen wollen, daß sie den Wert  
der Masse für unser Volksganzes zu schätzen wissen.  
An den Vertretern der Masse — der Arbeiterkraft —  
wird es liegen, daß wirkliche Vorteile für sie  
daraus erwachsen. Das wird möglich sein, wenn  
die Masse nicht allein Gegenstand der Fürsorge ist,  
sondern wenn man ihre Vertreter und Vertrauens-  
männer planmäßig zur Mitarbeit heranzieht, und  
wenn diese mit vollem Entsatze und tatkräftigem Be-  
streben diese Mitarbeit leisten. In unseren Reihen  
wird es daran nicht fehlen.

Der Grundgedanke der Schmittmannschen Ent-  
schlie- sungen ist gut: die Heranziehung der Allgemei-  
heit zur Erleichterung der Lebenshaltung der  
Kinderreichen. Ueber Einzelheiten werden noch  
Verständigungen zu treffen sein. Bei den Maß-  
nahmen kommt es wie immer auf die Ausführung  
an. Die Deutschen Gewerkschaften werden gern  
daran mitarbeiten. F. S.

### Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 15. Dezember 1916.

Die Gesellschaft für Soziale Reform, die unter  
dem Vorsitz von Staatsminister Dr. F. v. B. e. l. e. p. h. über 200 sozialpolitische Berufsorganisa-  
tionen und gemeinnützige Vereine neben zahlreicher  
Eingelmitgliedern vereinigt, hat auf ihrer Aus-

Konferenz am 7. Dezember vor allem die Neuordnung des Koalitionsrechts, die Frage der sozialpolitischen Demobilisierung beim Kriegsende und die künftigen Aufgaben der Sozialpolitik beraten. Die Gesellschaft wird über das Recht der Organisationen im neuen Deutschland vier kleine Schriften an der Hand der Vorarbeiten ihres Studienausschusses herausgeben und außerdem eine Veröffentlichung über die Seimarbeit im Kriege zusammen mit dem Verbandstag der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte veranlassen. Im Frühjahr 1917 wird die Gesellschaft auf ihrer Hauptversammlung die Aufgaben der Sozialpolitik nach dem Kriege auf Grund der Kriegserfahrungen erörtern. Ferner hat die Gesellschaft auf ihrer Ausschusssitzung am Geseß über den vaterländischen Hilfsdienst Stellung genommen, wüober an anderer Stelle berichtet wird.

Ein Ausschuß Groß-Berlin für Kriegsbeschädigtenanstellung ist am 6. Dezember gegründet worden, der sich zur Aufgabe gestellt hat, den heimkehrenden Kriegsbeschädigten gesunde Wohnungen zu beschaffen. Der Vorsitz wurde dem Oberbürgermeister Wermuth-Berlin übertragen; in den geschäftsführenden Ausschuß wurden gewählt: Staatssekretär a. D. Dornburg, Stadtbaurat a. D. Heuster, Geh. Kommerzienrat Ernst v. Dorsig, Bürgermeister Dr. Reide, Regierungspräsident v. Schweinitz-Botsdam und Landesdirektor v. Winterfeld. Der Tätigkeitsbereich des Ausschusses sollen folgende, in den Gründungsversammlung nach längerer Aussprache einstimmig angenommene Leitfäden als Richtschnur dienen:

1. Der Ausschuß Groß-Berlin für Kriegsbeschädigtenanstellung betrachtet es als seine Aufgabe, dahin zu wirken, daß die Kriegsbeschädigten Groß-Berlins in solchen gesunden Wohnungen untergebracht werden können, welche für ihren körperlichen und seelischen Zustand geeignet sind.
2. Im Rahmen der amtlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge und unter Mitwirkung der städtischen Wohnungsämter sollen den Kriegsbeschädigten geeignete Wohnungen nachgewiesen werden. Der Ausschuß wird ferner solche Maßnahmen unterstützen, welche die Herstellung gesunder Wohnungen, möglichst mit Gärten, und in geeigneten Fällen die Anmietung in Kleinhaus mit Garten fördern.
3. Der geschäftsführende Ausschuß wird beauftragt, die Erfüllung dieser Aufgaben und die Organisation der Beratung der Kriegsbeschädigten in Wohnungs- und Anstellungsfragen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und alsbald über das Veranlassete zu berichten.

**Abschlägig beschieden** ist die gemeinschaftlich vom Bureau für Sozialpolitik, der Gesellschaft für Soziale Reform und Arbeiter- und Anstelltenorganisationen abgeschickte Eingabe auf Heranziehung von Arbeiter- und Anstelltenvertretern zum Reichskommissariat für Lebensmittelpolitik. Dem Bureau für Sozialpolitik ist nämlich unter dem 2. Dezember d. J. folgende Antwort zugegangen:

Auf die gefällige Eingabe vom 10. v. Mts. erwidere ich ergebenst, daß die Aufgabe des Reichskommissars für Lebensmittelpolitik dahin begrenzt ist, daß er für die Versorgung der Industrie mit den dringendsten Rohstoffen für die ersten Monate nach Kriegsende betraut ist. Die Lebensmittelpolitik unserer Kriegswirtschaft in den Friedensjahre umfaßt weitestgehend ein sehr viel weiteres Gebiet. Dazu gehört, wie auch der Herr Staatssekretär des Innern nach der in der Eingabe angelegenen Ausschusssitzung am 14. Oktober im Reichstage erklärt hat, in erster Stelle die Arbeiterfrage. Dieser Bedeutung entsprechend wird sie im Reichsamte des Innern schon bisher bearbeitet. Es läßt sich zurzeit noch nicht übersehen, ob auch hierfür eine besondere Organisation geschaffen werden muß. Sollte dies der Fall sein, so wird der Herr Staatssekretär des Innern die hohen Interessensverhältnisse, also in erster Linie die Organisationen der Arbeiter und der Angestellten hieran beteiligen.

gez. v. Weismann Gollweg.

Wir sind der Meinung, daß die Verengung der Industrie mit Rohstoffen die Arbeiterfrage so eng berührt, daß im Interesse des Wirtschaftslebens die Mitwirkung von Arbeiter- und Anstelltenvertretern durchaus geboten gewesen wäre. Ihre praktischen Erfahrungen würden der Allgemeinheit ebenso zu statten kommen wie die der Vertreter der Unternehmer.

Die Steuerzulagen für Eisenbahnarbeiter, über die wir kürzlich schon berichteten, dürften an den meisten Orten bereits zur Auszahlung gelangt sein. Wo dies noch nicht geschehen ist, wird das Veräunte hoffentlich bald nachgeholt werden. Denn

gebrauchen können die Eisenbahnarbeiter angeht der herrschenden Steuerung die paar Groschen, und gerade die Weihnachtzeit macht es wünschenswert, daß die bewilligten Zulagen ihnen alsbald ausshändig werden.

Es handelt sich dabei nicht allein um die schon seit längerer Zeit gewährten monatlichen Lohnsteuerzulagen, die erfreulicherweise kürzlich noch eine Erhöhung erfahren haben, sondern auch um die einmaligen besonderen Lohnsteuerzulagen, die am 1. Dezember zur Auszahlung gelangen sollten, und die sich, je nach der Zahl der Kinder, zwischen 40 und 120 Mark bewegen. Wer die Verhältnisse der Eisenbahnarbeiter kennt, wird ihnen diese Vergünstigungen von Herzen gönnen, denn nicht allein die rechtliche Stellung der Eisenbahner, sondern auch ihre finanzielle Lage läßt sehr viel zu wünschen übrig. Sie werden deshalb die gewährten Steuerzulagen freudig begrüßen, wenn sie auch damit keine großen Sprünge machen können. Immerhin soll anerkannt werden, daß die Staatsbahnverwaltung wenigstens dem schärfsten Notstand zu steuern sich bemüht hat. Nur hätte dies schon früher geschehen können. An Anregungen seitens der Arbeiter hat es wahrlich nicht gefehlt. Wenn die Herren Vorgesetzten die Stimmung in den Werkstätten besser kennen, würden sie vielleicht schon für eine frühere Bewilligung eingetreten sein. Verfehrt wäre es aber, wenn, wie uns dies von verschiedenen Seiten berichtet wird, der Trierer Verband das Verdienst für sich in Anspruch nimmt, in der Hauptsache die Steuerzulagen durchgeführt zu haben. Auch die anderen Organisationen haben es nach dieser Richtung an Bemühungen nicht fehlen lassen, und auch seitens der Verbandsleitung der Deutschen Gewerksvereine sind die notwendigen Schritte zugunsten der Eisenbahner unternommen worden. Noch viel wirksamer als bisher könnte dies freilich geschehen, wenn wir eine eigene Vertretung in den Parlamenten, namentlich im preussischen Abgeordnetenbause hätten.

**Frauenarbeit im Buchdruckgewerbe.** Der Deutsche Buchdruckerverband hat sich bisher am stärksten und mit Erfolg gegen das Eindringen der Frauen in den Beruf zur Wehr gesetzt. Wenn auch im Buchdruckeramt die Anstellung von Frauen als Schriftsetzer nicht ausdrücklich verboten ist, so war ihre Beschäftigung doch an so strenge Bedingungen geknüpft, daß tatsächlich die Frauen bisher von der Beschäftigung als Buchdrucker und Schriftsetzer ausgeschlossen waren. Nunmehr hat das Tarifamt der deutschen Buchdrucker vor einiger Zeit unter dem Zwange der Verhältnisse eine Bekanntmachung veröffentlicht, betreffend Gewährung von Ausnahmen vom Tarif und Zulassung weiblicher Erbskräfte für die zum Kriegsdienst eingezogenen Gehilfen. Für jede tarifliche Ausnahmebestimmung allerdings ist die Zustimmung des Tarifamts einzuholen. Der durch Personalmangel entstandene Notstand muß nachgewiesen und außerdem angegeben werden, in welcher Weise die Abhilfe gedacht ist. Bei der Einstellung weiblicher Personen muß in dem Antrage auch die Zahl derselben angegeben werden. Im Falle der Genehmigung handelt es sich nur um die Gewährung eines vorübergehenden Ausnahmezustandes, über dessen Beendigung das Tarifamt zu entscheiden hat. Eine Erklärung, mit der dies unterchriftlich anerkannt wird, hat der Antragsteller beim Tarifamt zu hinterlegen.

Bezüglich der Löhne, welche für die Frauenarbeit zu zahlen sind, wird folgendes bestimmt: Der Mindestlohn für Sandas während der Ausbildungszeit beträgt in den ersten 13 Wochen 15 Mk., in den nächsten 6 Wochen 20 Mk. und muß später dem tariflich festgesetzten Gehilfenlohn entsprechen. Dazu treten noch die tariflich festgesetzten Ortszuschläge. Beim Maschinenfabrik betragen die Anfangslöhne für dieselben Zeiträume 18,75 Mk. und 25 Mk. nebst den Ortszuschlägen. Auch hier muß später der tariflich festgesetzte Männerlohn bezahlt werden.

**Neue Invalidenversicherungsmarken.** Eine Begleiterscheinung der Senkung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente war die Erhöhung der Wochenbeiträge um 2 Pfg. Demzufolge werden vom 1. Januar 1917 ab neue Beitragsmarken herausgegeben, über die das Reichsversicherungsamt kürzlich ausführliche Bestimmungen veröffentlicht hat. Danach sind von jeder Versicherungsanstalt in jeder der fünf Lohnklassen Marken für eine Woche, für zwei Wochen, und für dreizehn Wochen auszugeben. Der Geldwert der Marken beträgt für eine Woche 18, 26, 34, 42 und 50 Pfg. Für die Zeit nach dem 1. Januar 1917 sind ausschließlich die neuen Marken zu verwenden. Nur zum Zwecke der

nachträglichen Beitragsleistung für die vor dem 1. Januar 1917 liegenden Zeiten können die alten Marken noch verwendet werden.

**Zukunftsaufgaben der Genossenschaften** erörtert Prof. Dr. Crüger, der Anwalt des Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverbandes, in der Zeitschrift „Der Staatsbedarf“. Diktiert sind die Ausführungen von der Sorge um die Erhaltung des nach dem Kriege noch mehr als vorher bedrohten Mittelstandes. Dr. Crüger sagt da:

„Ist es richtig, daß in Zukunft der Großbetrieb sich verstärken wird, so wird für alle in Konkurrenz stehenden Gewerbetreibenden die wirtschaftliche Organisation Lebensbedingung sein. Die Stellung des einzelnen Gewerbetreibenden, der es nicht mit der Konkurrenz des Großbetriebes aufnehmen kann, erscheint durch die künftige Entwicklung im höchsten Maße bedroht. Und da nicht eine Gesetzgebung zu erwarten ist, die das Handwerk vor der Konkurrenz des Großbetriebes in der Weise zu schützen suchen wird, daß man bestrebt ist, Großbetriebe in der Entwicklung zu hemmen, bleibt für das Handwerk allein die Selbsthilfe, die sich in der Steigerung der eigenen Leistungsfähigkeit zeigen muß. Der Weg dahin liegt in der wirtschaftlichen Organisation. Immer deutlicher treten Anzeichen hervor für die fortschreitende Kartellierung und Syndizierung der Industrien. Das Handwerk wird hilflos zur Seite stehen, wenn es sich nicht wirtschaftlich organisiert. Noch aus Jahre hinaus nach dem Kriege wird die Rohstoffversorgung eine systematische Regelung erfahren. Handwerk und Kleinhandel werden in völlige Abhängigkeit geraten, wenn sie nicht in starken wirtschaftlichen Organisationen auf dem Markt erscheinen. Die Rechtsform kann dabei in der Regel nur die Genossenschaft abgeben. Vor dem Kriege konnte man Stimmen hören, daß die Genossenschaft veraltet, zumal auch die Kreditgenossenschaften sich überlebt hätten. Der Krieg hat die starke Lebenskraft der Kreditgenossenschaften erwiesen. Und sie werden nach dem Kriege zu den leistungsvollsten Organisationen gehören. Es soll von Außerlichkeiten des wirtschaftlichen Lebens, wie Pflege des Schachverkehrs, des bargeldlosen Verkehrs usw. ganz abgesehen werden, bei der die Kreditgenossenschaften ganz unentbehrlich ist, um die breiten Unter- und Mittelschichten des Volkes wirtschaftlich zu erziehen — der Kreditgenossenschaft steht für die Zeit nach dem Kriege die Aufgabe bevor, den gewerblichen Mittelstand zu finanzieren, damit er bei dem Wiedergebühren des wirtschaftlichen Lebens sich an diesem beteiligen kann — aber auch ihn in starker Hand zu behalten, um ihn vor spekultativen Ueberhebungen zu schützen. Gerade diese erzieherische Einwirkung gehört zu den Aufgaben der Genossenschaft, da der Vorstand zu den Mitgliedern derselben in innigerer Beziehung steht als etwa der Vorstand einer Aktiengesellschaft zu deren Rundschaft. Erwähnt sei die Aufgabe des gewerblichen Genossenschaftswesens, die die wirtschaftlichen Organisationen des Handwerks zum Zwecke des Einkaufs der Rohmaterialien (im Großhandel), die Benutzung von Maschinen, die Erschließung neuer Arbeitsmärkte bedingt. Ohne die wirtschaftliche Organisation ist es undenkbar, daß das Handwerk aus der ihm günstigen Erleichterung der Lieferungsbedingungen entsprechenden Nutzen zieht. Von Seiten der Seeresverwaltung ist klar zu erkennen gegeben, daß in Zukunft das Handwerk bei Seereslieferungen nur teilhaftig werden können, wenn es Sorge dafür trägt, daß Organisationen geschaffen werden, die imstande sind, die Aufträge zu übernehmen, ihre Ausführung zu überwachen, der Behörde gegenüber zu vertreten. Den gleichen Standpunkt wird man bei allen Vergebungsstellen einnehmen.“

Auch den landwirtschaftlichen Genossenschaften mißt Prof. Crüger nach dem Kriege eine besondere Bedeutung zu:

„Ganz besonders glücklich scheint die Zukunft des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens werden zu wollen, das heute bereits in weitestem Umfange eingestellt ist auf den Dienst der großen Organisationen, sowohl nach der Richtung der Produktion wie nach der Richtung der Konsumtion. Aber nicht nur dies allein steht dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen als Aufgabe bevor. Mehr noch als vor dem Kriege wird nach dem Kriege die intensive Betriebsweise der Landwirtschaft gepflegt und gefördert werden. Ein leistungsfähiger Klein- und Mittelbetrieb ist unter den künftigen Verhältnissen nicht denkbar ohne Zulieferung der Genossenschaft, die dem intensiven Betrieb bei der Beschaffung der Rohstoffe und vielfach bei der Verwertung der Produkte die

